

## **Betreuungsvertrag**

Zwischen

**Herr / Frau Mustermann**

(Bewohner)

und

der **Diakonischen Gemeinschaft Johannes Brenz e. V.**; Wolfach  
(Betreuungsträger vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harter,  
Telefon 07834/8385-0) wird folgender Betreuungsvertrag geschlossen:

### **Präambel**

Der Dienst an hilfsbedürftigen, insbesondere an kranken sowie alten Mitmenschen zählt zu den elementaren Aufgaben der christlichen Kirchen. Dieser Dienst christlicher Nächstenliebe gilt dem ganzen Menschen. Er umfaßt daher soziale Hilfe und Pflege sowie seelsorgerlichen Beistand und geistliche Begleitung in Krankheit, Alter und Sterben.

Betreutes Altenwohnen bedeutet die Sicherstellung bzw. verlässliche Organisation von Betreuungsleistungen in Kombination mit dem Wohnen.

Das Leben im gewohnten Umfeld, die Erhaltung familiärer und sozialer Bindungen und ein auf die Bedürfnisse alter Menschen abgestimmtes Wohnen in geschützter Selbständigkeit mit frei wählbaren Hilfsdiensten soll die eigenverantwortliche Lebens- und Haushaltsführung älterer Menschen erhalten, sichern und auf lange Zeit stärken.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Der Betreuungsdienst übernimmt im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages die Betreuung der Bewohner/-innen der betreuten Seniorenanlage Wolfach.

### **§ 2**

#### **Leistungen des Betreuungsdienstes**

(1) Der Betreuungsdienst erbringt gegenüber dem Bewohner/der Bewohnerin folgende Leistungen:

- a) betreuende Grundversorgung gemäß Anlage 1 dieses Vertrages und
  - b) Einzelversorgung gemäß Anlage 2 dieses Vertrages.
  - c) rollstuhlgerechte Gemeinschaftstoilette
- (2) Die technische Grundversorgung gemäß Anlage dieses Vertrages wird durch den Vermieter/die Wohnungseigentümergeinschaft sichergestellt.

### **§ 3**

#### **Ansprüche des Bewohners/der Bewohnerin**

- (1) Der Bewohner/die Bewohnerin der Wohnanlage kann die Leistungen der betreuenden Grundversorgung gemäß Anlage 1 in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist durch die Zahlung gemäß § 4 abgegolten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Einzelversorgung gemäß Anlage 2 dieses Vertrages sind Entgelte gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen. Dies gilt auch für Leistungen sonstiger Erbringer, an die der Bewohner/die Bewohnerin von dem Betreuungsdienst vermittelt wird.
- (3) Die Inanspruchnahme der Leistungen sowohl der betreuenden Grundversorgung als auch der Einzelversorgung ist freiwillig und für den Bewohner/die Bewohnerin nicht verpflichtend.

### **§ 4**

#### **Entgelt/Abrechnung**

- (1) Für die Leistungen der betreuenden Grundversorgung gemäß Anlage 1 dieses Vertrages wird eine monatliche Betreuungspauschale in Höhe von 85,- EURO erhoben, die von dem Bewohner bis zum 10. des laufenden Monats an den Betreuungsdienst zu zahlen ist.
- (2) Leistungen der Einzelversorgung gemäß Anlage 2 dieses Vertrages werden von dem Betreuungsdienst oder dem Leistungserbringer unmittelbar mit dem Bewohner/der Bewohnerin bzw. dem zuständigen Sozialleistungsträger entsprechend der jeweils geltenden Gebührenordnung abgerechnet. Mit dem Sozialleistungsträger kann nur nach dessen Genehmigung oder Kostenzusage abgerechnet werden. Die Gebührenordnung ist dem Bewohner/der Bewohnerin vor der Inanspruchnahme der Leistung zur Kenntnis zu geben.

## **§ 5 Räumlichkeiten**

- (1) Der Bewohner/die Bewohnerin ist berechtigt, die folgenden Räume unentgeltlich zu nutzen
  - a) Aufenthaltsraum
  - b) Cafeteria
  - c) Rollstuhlgerechte Gemeinschaftstoilette
  
- (2) Die Benutzung der in Absatz 1 genannten Räume ist zwischen Betreuungsdienst, Hausverwalter und Bewohner/Bewohnerin abzustimmen.

## **§ 6 Vertragsänderungen**

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## **§ 7 Ergänzende Vorschriften**

Die für den Betrieb einer betreuten Seniorenwohnanlage geltenden Vorschriften sind von Vertragspartnern zu beachten.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.xx.20yy in Kraft

**§ 9**  
**Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Ende Kalenderjahres, frühestens jedoch zum.....gekündigt werden.
  
- (2) Die Vertragspartner haben das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

Wolfach,

Für den Betreuungsdienst:

Der Bewohner/die Bewohnerin:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Anlage 1:**

### **Grundversorgung**

Der Betreuungsdienst hält gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a . des Betreuungsvertrages für die Bewohner/-innen der Seniorenwohnanlage folgende soziale Dienste und Leistungen bereit:

- 1) Hilfe und Beratung beim Einzug in die Wohnung.  
Präsenz für die Beratung und Hilfestellung in Fragen des täglichen Lebens  
**nach Aushang**  
sowie nach Vereinbarung.
- 2) Vermittlung von Dienstleistungen anderer Träger, wie z.B. Reinigungsdienste, Fußpflege etc.: entsprechend Anlage 2
- 3) Vorübergehende Hilfe bei akuter Erkrankung leichterer Art, bis zu 10 Std. pro Jahr (ca. 20 Min. pro Tag bei 4 Wochen), soweit sie nicht unter gebührenpflichtige Dienste nach Anlage 2 fallen.
- 4) Angebote kultureller, informativer und geselliger Art, Förderung von Begegnungsmöglichkeiten (in der Regel einmal pro Woche), Gottesdienste beider Konfessionen.
- 5) Täglicher Rundgang zur Feststellung des Wohlergehens des Bewohners/der Bewohnerin, Anbringung einer Anzeige an den Wohnungen.
- 6) Organisation des Notrufes (Rufbereitschaft rund um die Uhr auch sonn- und feiertags).  
siehe Anlage 2

## **Anlage 2:**

### **Einzelversorgung (Wahl- und Zusatzleistungen)**

Der Betreuungsdienst hält gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b. des Betreuungsvertrages für die Bewohner/- innen der Seniorenwohnanlage folgende soziale Dienste und Leistungen bereit bzw. vermittelt die entsprechende Anbieter:

- 1) Essensversorgung
- 2) Fahrdienst
- 3) Wäschedienst
- 4) Hauswirtschaftliche Hilfen
- 5) Pflegerische Leistungen:
  - a) ärztlich verordnete Grundpflege  
ärztlich verordnete Behandlungspflege
  - b) pflegerische Leistungen zu den Aktivitäten des täglichen Lebens (z. B. Fußpflege, Friseur, Massage)

## **Anlage 3:**

### **Technische Grundversorgung**

Der Träger stellt gemäß § 2 Abs. 2 des Betreuungsvertrages folgende technische Grundversorgung sicher:

- 1) Hausmeisterdienst:
  - a) Kleinreparaturen am Gemeinschaftseigentum
  - b) Pflege der Außenanlagen, Winterdienst
  - c) Sorge für die rechtzeitige und richtige Müllentsorgung
  - d) Notruf für Aufzug
- 2) Gebäudereinigung
- 3) Wartung der Gemeinschaftseinrichtung

#### **Hinweis:**

Die og. Leistungen der technischen Grundversorgung gehen zu Lasten des von der Eigentümergemeinschaft beauftragten Verwalters und sind in der Regel im Miet- oder Verwaltungsvertrag enthalten.